

Ehrungsordnung des „Bezirks 012 Schützenkreis Dinslaken e. V.“



Der Ehrungsausschuss trifft sich vor Beginn der Schützenfestsaison und bei Bedarf. Er besteht aus:

- den Ehrenvorsitzenden
- dem Sportleiter
- dem Jugendleiter

Anträge der Mitglieder (Vereine) sollten für das laufende Jahr bis zum 15.03 gestellt werden.

Die Ausschussmitglieder bestimmen einen Vorsitzenden des Ehrungsausschusses. Dieser ist zuständig für die Einberufung des Ausschusses, Beantragung und Ausstellung von Ehrungen.

Folgende Verdienstnadeln des Rheinischen Schützenbundes werden nicht vom Schützenkreis und vom Bezirk 012 verliehen, die Verleihung dieser Nadeln obliegt den Vereinen:

- RSB Verdienstnadel Bronze
- RSB Verdienstnadel Silber
- RSB Verdienstnadel Gold

Weiteres regelt die Ehrungsordnung des RSB

Die Kreis- und Bezirksverdienstnadeln werden ab der goldenen RSB Verdienstnadel eingegliedert

Die Verleihung ab der „großen bronzenen Verdienstnadel“ (Pastille) des RSB obliegt dem Bezirk 012. Ehrungsvorschläge hierfür können beim Bezirksehrungsausschuss über den Vorsitzenden gestellt werden.

Kreis-Verdienstnadel Silber

Voraussetzung: vorherige Auszeichnungen - keine
Tätigkeit im Vereinsvorstand in führenden Positionen – mindestens 10 Jahre.
Verschiedene Aufgaben oder Stellvertreterämter werden addiert.

Oder: Nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Vorsitzender, Sport-, Damen-, Jugendleiter nach mindestens 5 Jahren.

Oder: nach 8 jähriger Vorstandstätigkeit und erfolgreicher Ausrichtung einer Kreisveranstaltung.

Kreis-Verdienstnadel Gold

Voraussetzung: vorherige Auszeichnungen - Kreis-Verdienstnadel Silber, RSB Verdienstnadeln bis einschl. große goldene Verdienstnadel.

Im fortgeschrittenen Lebensalter nach jahrzehntelanger Vorstandstätigkeit. Verschiedene Aufgaben oder Stellvertreterämter werden addiert.

Oder: Nach mindestens 8 jähriger Amtszeit im Kreisvorstand und weiteren Ämtern im Verband oder im Vereinsvorstand.

Bezirks-Verdienstnadel Bronze

Voraussetzung: vorherige Auszeichnungen - Kreis-Verdienstnadel Silber, RSB Verdienstnadeln bis einschl. große goldene Verdienstnadel.

Nach jahrzehntelanger Vorstandstätigkeit (Verein / Bezirk / Kreis) in führenden Positionen
Verschiedene Aufgaben oder Stellvertreterämter werden addiert.

Oder: Nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Vorsitzender, Sport-, Damen-, Jugendleiter nach mindestens 8 Jahren.

Oder: nach 12 jähriger Vorstandstätigkeit oder als Mannschaftsführer bei Ligakämpfen.

Oder: nach jahrelanger Stammhelfertätigkeit bei Meisterschaften.

Bezirks-Verdienstnadel Silber

Voraussetzung: vorherige Auszeichnungen - Kreis-Verdienstnadel Silber, RSB Verdienstnadeln bis einschl. große goldene Verdienstnadel.

Tätigkeit im Vereinsvorstand in führenden Positionen – mindestens 15 Jahre.

Verschiedene Aufgaben oder Stellvertreterämter werden addiert.

Oder: Nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Vorsitzender, Sport-, Damen-, Jugendleiter nach mindestens 12 Jahren.

Oder: nach 20 jähriger Vorstandstätigkeit oder als Mannschaftsführer bei Ligakämpfen.

Oder: nach jahrelanger Stammhelfertätigkeit bei Meisterschaften.

Bezirks-Verdienstnadel Gold

Voraussetzung:

Außergewöhnliche Verdienste – Entscheidung obliegt ausschließlich dem Bezirks- und Kreisvorstand.

Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und die Vereinsvorsitzenden werden vom „Bezirk 012 Schützenkreis Dinslaken“ e. V. unabhängig von den Beschlüssen der Vereine mit den oben genannten Kreis- und Bezirksnadeln, sowie RSB Nadeln ausgezeichnet. Alle weiteren verdienten Mitglieder der Vereine können nur auf Antrag des Vereins berücksichtigt werden. Anträge für das laufende Jahr sind bis zum 15.03. an den Bezirksehrungsausschuss über den Vorsitzenden zu stellen.

Um Doppelauszeichnungen innerhalb von 2 Jahren zu vermeiden werden alle Ehrungen des Bezirks mit den Vereinen vor dem 01.05. abgestimmt. Kurzfristige Ehrungsanträge der Vereine können nur mit ausführlicher Begründung gestellt werden.

Inkrafttreten

Sie ist gemäß Beschluss der Gründungsversammlung in der vorliegenden Fassung am 13.12.2011 verabschiedet worden und tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Geändert am 01.03.2018

Geändert am 10.03.2026